

Gemeinderatsdrucksache Nr. 19/2022

Beratungsfolge	Datum		
Bauausschuss	22.02.2022	Vorberatung	nichtöffentlich
Gemeinderat	08.03.2022	Beschlussfassung	öffentlich

Kurt-App-Halle Eingangsbereich Zuschauer und WC Anlagen - Baubeschluss -

Anlagen:

- Anlage 1 - Maßnahmenübersicht
- Anlage 2 - Grundriss EG -V1 (Rampe) + Modellfotos
- Anlage 3 - Stellungnahme Behindertenbeauftragter
- Anlage 4 - Grundriss EG - V2 (Rampe lang)
- Anlage 5 - Grundriss EG -V3 (Treppenlift)+ Beispielbilder
- Anlage 6 - Schema großer Toilettentrakt
- Anlage 7 - zusätzliche Toiletten Süd-West

Beschlussvorschlag:

1. Der Umsetzung der unter Punkt B beschriebenen Baumaßnahmen auf der Planungsgrundlage des Architekturbüro Dreifacharchitektur laut Anlage 1 - Maßnahmenübersicht wird zugestimmt.
2. Der unter Punkt B. Nr. 1. vorgestellte barrierefreie Zugang wird als verkürzte Rampe laut Anlage 2 - Grundriss EG -V1 (Rampe) + Modellfotos ausgeführt.
3. Die unter Punkt B. Nr. 2. vorgestellten Toilettenanlagen werden wie in der Anlage 1 - Maßnahmenübersicht dargestellt, mit den erforderlichen baurechtlichen Auflagen nach der Versammlungsstättenverordnung umgesetzt.
4. Die Kosten für die Maßnahme betragen entsprechend der Aufstellung unter Punkt C rd. 1.740.000 € (brutto). Abzüglich möglicher Förderung die in der weiteren Planungsphase abgeprüft werden.

5. Die weitere Beauftragung des Architekten und der Fachingenieure der unter Punkt D dargestellten Büros auf der Grundlage der HOAI wird zugestimmt.
6. Die Verwaltung wird ermächtigt, nach erfolgter Baugenehmigung die erforderlichen Arbeiten auszuschreiben und an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben und die Maßnahmen umzusetzen. Die Ausführung der Arbeiten wird unter Berücksichtigung des Belegungsplans in Abstimmung mit den Nutzern durchgeführt.



Stefan Wörner
Bürgermeister

Finanzierungsübersicht:

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan: Ja
 Nein

Bemerkungen: Kostenrahmen / Kostenschätzung / Kostenberechnung etc.

GESAMTKOSTEN der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
Baukosten 1.740.000 €	rd. 3.500 €	wird geprüft

Die Maßnahme ist im Haushaltsplan unter

der Investitionsnummer	I-4241-011
der Kostenstelle/Kostenträger/ Sachkonto	
bzw. im Budget	HH2020/21/22/23/24

mit einem Ansatz von 1.867.600€ veranschlagt und gliedert sich wie folgt auf:
Haushaltsreste 2020+2021 in Höhe von 377.600 €,
Haushaltsansatz 2022 mit 0 €
Haushaltsansatz 2023 mit 1.390.000€
Haushaltsplanung 2024 mit 100.000€

Ausreichende Mittel sind vorhanden
 nicht vorhanden (ÜPL / APL)

Finanzierung Über-/außerplanmäßige Ausgaben:

Betrag	Deckung über KST/KTR/SK	<input type="checkbox"/> Mehreinnah. <input type="checkbox"/> Wenigerausg.	Erläuterungen
€			

Bei Maßnahmen des Finanzhaushalts zusätzlich:

Kalkulatorische Kosten:

Die dargestellte Maßnahme hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Annahmen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt.

Angenommene Nutzungsdauer (ND): 37 Jahre -> jährl. AfA-Satz: 2,70 Prozent
Kalk. Zins = (Buchwert 01.01. + Buchwert 31.12.) x 0,5 x Zinssatz 3,5 %

	Jahr der Investition	Jahr der Investition + 1	Jahr der Investition + 2	Jahr der Investition + 3
Abschreibung	47.027,03 €	47.027,03 €	47.027,03 €	47.027,03 €
Kalk. Zinsen	60.077,03 €	58.431,08 €	56.785,14 €	55.139,19 €

A) Bezug:

Das grundsätzliche Konzept wurde am 14.07.2020 im Bauausschuss und am 28.07.2020 im Gemeinderat anhand der Drucksache 76-1-2020 vorgestellt. Dem Umbau- und Sanierungskonzept des Haupteingangs und des Tribünenbereichs wurde grundsätzlich, vorbehaltlich der Haushaltsberatungen, zugestimmt.

Zur Feststellung der Kostensicherheit und der Durchführbarkeit wurde in 2020 das Architekturbüro Dreifacharchitektur mit der Leistungsphase 1 – 4 auf Grundlage der HOAI beauftragt. Die Leistungsphasen sind bis zur Entwurfsphase (LPH 3) abgeschlossen.

Die Planung ist nun so weit vorangeschritten, dass die Bauantragsunterlagen fertiggestellt und eingereicht werden können.

Der Bauantrag ist ein wichtiger Schritt in der Fortführung der Planung. Die Unterlagen werden in ein offizielles Verfahren mit Außenwirkung geführt und die Baugenehmigung ist Grundlage für die Umsetzung der Maßnahme.

B) Planung:

Mit der Maßnahme und dem Umbau Tribüne und Zugangsbereich Kurt-App-Sporthalle werden Mängel am bestehenden Gebäude behoben. Es sind folgende Maßnahmen geplant:

- Ein behindertengerechter Zugang zur Tribünenebene (Zuschauerbereich) wird erstellt.
- Auf der Tribünenebene wird eine behindertengerechte Toilette eingebaut.
- Der Zustand und die Anzahl der Toilettenanlage im Erdgeschoss wird durch neue Anlagen deutlich verbessert.
- Eine Fassadensanierung im Tribünenbereich ist vorgesehen, die bestehenden Fluchttüren werden mit Einholmbedienung ausgerüstet.
- Es wird ein Müllcontainerstandort geplant
- Der Bereich der Theke und Essenausgabe wird an die Veranstaltungsrichtlinien angepasst, kann flexibel genutzt werden und bildet ein ansprechendes Ambiente, allerdings wird auch eine Zugangstreppe zur Empore wegfallen.
- Durch die Planung eines integrierten Kühlraums kann der dauerhaft stehende Getränkeanhänger entfernt werden.
- Die Fluchtwegesituation wird verbessert und die geforderte Feuerwehumsfahrt auf der Westseite des Gebäudes soll ermöglicht werden.
- Die Belags- und Grünflächen im Vorbereich Kurze Straße werden ansprechend gestaltet.

- Außerdem wird die Aufenthaltsqualität im Zugangsbereich und im Tribünenbereich für Nutzer und Besucher deutlich erhöht.

Die Planung ist in der Anlage 1 – Maßnahmenübersicht, als Planausschnitt beigefügt und wird in der Sitzung vorgestellt.

Explizit wird auf folgende Situationen hingewiesen:

1. Behindertengerechter Zugang

In Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten (Kreis RT) Herrn Riedel und den Nutzern der Kurt-App-Halle wurden die Vor- und Nachteile möglicher Zugangssituationen wie z.B. Hub- und Treppenlift im Innen- und Außenbereich, außerdem zahlreiche Möglichkeiten und Varianten einer Rampe untersucht.

Variante 1: verkürzte Rampe

siehe Anlage 2 - Grundriss EG -V1 (Rampe) + Modellfotos

Von dem Architekturbüro wurde eine Rampe im Außenbereich mit einer Steigung von 8% und einer Rampenlänge von 8,45m bzw. 9,95m geplant.

Aufgrund bestehender Rahmenverhältnisse wird bei der Ausführung der Rampe in verträglichem Maße (siehe Anlage 3 - Stellungnahme Behindertenbeauftragter H. Riedel) von den vorgeschriebenen Normen abgerückt, um eine praxisorientierte Lösung zu finden, die sich am bestehenden Gebäude realisieren lässt. Die Richtlinien schreiben eine maximale Steigung von 6% und eine maximale Rampenlänge von 6,00m vor bei längeren Rampen muss eine Podest-Ebene eingeplant werden.

Herr Riedel hat mit seinem Schreiben zum Ausdruck gebracht, dass er trotz der Abweichungen von den DIN-Richtlinien bei einer Überschreitung der Rampenlänge und der Rampensteigung für die Ausführung der Rampe ist. Er schätzt den großen Mehrwert, dass ein Rollstuhlfahrer die Möglichkeit hat, den Besucherbereich ohne fremde Hilfe und durch den Haupteingang zu besuchen.

Auch kann eine Rampe mit Rollatoren, Kinderwägen oder von anderen gebehinderten Personen genutzt werden uns stellt einen hohen Mehrwert und eine gute Alltagstauglichkeit dar. Reine Wartungskosten fallen nicht an, im Winter muss natürlich der Winterdienst erfolgen. Ein Ausfall der Technik ist nicht möglich und die Rampe kann bei einer möglichen Evakuierung durch die Feuerwehr oder bei Rettungsdiensteinsätzen mit Trage etc. ebenfalls genutzt werden. Eine Rampe kann des Weiteren auch für den Materialtransport (Anlieferungen aller Art, Musikanlage, Lichttechnik etc.) dienlich sein.

Die angenommenen Kosten sind in den Gesamtkosten berücksichtigt.

Variante 2: Rampe nach DIN

siehe Anlage 4 - Grundriss EG – V2 (Rampe lang)

Die Ausführung der Rampe mit geforderter Steigung von 6% und Einhaltung der Rampenlänge von 6m zwischen den Podesten führt zu einem Engpass bei der Feuerwehrumfahrt (mind. 3,00m Breite). Es wäre eine größere Geländemodulation und Anpassung der Weggestaltung im Außenbereich nötig, außerdem steht die Rampe dann vor Glasflächen in der Fassade und ist gestalterisch schwieriger zu integrieren. Die Mehraufwendungen belaufen sich auf 35.000€ gegenüber der Variante 1 verkürzte Rampe, und vereint die genannten Nachteile mit den Vorteilen einer Ausführung nach DIN.

Variante 3: Treppenlift innen

siehe Anlage 5 - Grundriss EG –V3 (Treppenlift)+ Beispielbilder

Bei der Variante 3 ist ein Treppenlift für Rollstuhlfahrer im Innenbereich geplant.

An der bestehenden Treppenanlage wurde die Machbarkeit bestätigt, Brandschutztechnisch gibt es keine Einwände bezüglich der Verengung des Fluchtweges auf der Treppe. Allerdings wäre der Zugang zum Treppenlift nur über den Schüler/Sportlereingang von hinten (Südseite) möglich.

Gegenüber der Variante 1 verkürzte Rampe wäre die Ausführung mit einem innenliegenden Treppenlift um ca. 25.000€ günstiger.

Weitere Untersuchungen:

Weiter wurde ein Hublift im Außenbereich untersucht, allerdings aufgrund der freien Zugänglichkeit und der Anfälligkeit gegen Vandalismus verworfen. Ebenfalls ist im Außenbereich eine Nutzungseinschränkung zu gewährleisten um Unbefugten die Nutzung zu untersagen. Sprich man benötigt einen Schlüssel und somit immer eine weitere Person, die die Nutzung ermöglicht.

Die Verwaltung schlägt die Variante 1 verkürzte Rampe siehe Anlage 2 - Grundriss EG –V1 (Rampe) + Modellfotos für die Realisierung vor, da diese Lösung Rollstuhlfahrern, aber auch Menschen mit Rollator oder Kinderwagen, einen frei zugänglichen Weg in den Tribünenbereich bietet. Die Rampe ist -im Gegensatz zum Treppenlift ohne Schlüssel oder dritte Personen jederzeit nutzbar. In der dargestellten Form bietet die Rampe mit den Sitzstufen eine harmonische und gestalterisch gute Lösung und lässt ausreichend Platz für die notwendige Feuerwehrumfahrt. Der Kreisbehindertenbeauftragte kann die Lösung aufgrund der Gegebenheiten vor Ort trotz Nichteinhaltung der einschlägigen Vorschriften akzeptieren.

Für das Untergeschoss bleibt die bestehende Rampe erhalten. Diese hat eine Steigung von ca. 17%. Dadurch ist der Zugang zur Sportlerebene für Rollstuhlfahrer nur mit Begleitung möglich. Die Barrierefreiheit ist nach den gängigen Vorschriften nicht gegeben.

Ein Treppenlift für rund 20.000 € vom Sportlereingang ins Untergeschoss wäre jederzeit nachrüstbar, ist aber zunächst nicht vorgesehen, zumal andere barrierefreie Sportstätten im Stadtgebiet vorhanden sind.

2. Toilettenanlage:

Für eine Toilettenanlage in Veranstaltungsräumen gibt es genaue Vorgaben. In der Versammlungsstättenverordnung BW (VStättVO) sind Größe, Abstände und Anzahl der Toiletten geregelt. Die Anzahl ist abhängig von der Besucherzahl.

In der Kurt-App-Halle liegt die maximale Besucherzahl bei 1.100 Personen. Nach dem Schlüssel der VStättVO sind für Damen 16 Toiletten, für die Herren 6 Toiletten und 13 Urinale vorzusehen.

Die maximale Zuschauerzahl von 1100 Besuchern wird höchstens 2-4x pro Jahr erreicht, die durchschnittliche Besucherzahl am Wochenende liegt nach Info durch den VfL Pfullingen bei ca. 600-800 Zuschauer.

Der Entwurf sieht im Erdgeschoss 7 Damentoiletten und 3 Herrentoiletten zusätzlich 8 Urinale ohne Schamwand (mit Schamwand wären 6 Urinale möglich, Anzahl wird in Klammern dargestellt) vor. Gegenüber der Studie aus dem Jahr 2020 wurde die Anzahl der WC's und Urinale nochmals stark optimiert. Insgesamt wird durch die Planung die Anzahl im Erdgeschoss gegenüber der aktuell vorhandenen Situation verdoppelt.

Im Untergeschoss gibt es insgesamt 8 Toiletten, die mit angerechnet werden sollen.

Aufstellung Veranstaltung mit **700 Personen** (durchschnittliche Besucheranzahl):

	Toiletten Damen	Toiletten Herren	Urinale Herren
VStättVO für 700 Bes.	11	4	9
Planung EG	7	3	8 (6)
Bestand UG (8 Toiletten verfügbar)	4	1	1 WC
	✓	✓	✓ (ein WC anstatt Urinal)

Nach VStättVO ist bei der Besucherzahl von 700 Personen die Anzahl der Sanitäreinrichtungen erfüllt, es sind sogar 2 WCs im UG zusätzlich vorhanden.

Aufstellung Veranstaltung mit **1.100 Personen** (maximal zulässige Besucheranzahl):

	Toiletten Damen	Toiletten Herren	Urinale Herren
VStättVO für 1.100 Bes.	16	6	13
Planung EG	7	3	8 (6)
Bestand UG (8 Toiletten verfügbar)	5	3	-
	✗	✓	✗
fehlende Einrichtungen	4 WCs		(ein WC anstatt Urinal) 5 (7) Urinale

Nach VStättVO ist bei der Besucherzahl von 1.100 Personen die Anzahl der Herren WCs erfüllt, es fehlen 4 Damen WCs und 5 (7) Urinale.

Zur Kompensation der fehlenden Anlagen ist folgende Lösung angedacht:

- Auflage in der Baugenehmigung bei entsprechender Besucherzahl eine mobile Toilettenanlage bereitzustellen.

Bauliche Maßnahmen wurden ebenfalls untersucht:

- Untersuchung 1: Vergrößerung des Sanitärtrakts an geplanter Stelle.

An der geplanten Stelle ist die Erweiterung nur mit aufwändigen statischen Maßnahmen möglich. Siehe Schemaskizze in der Anlage 6 - Schema großer Toilettentrakt. Ebenso wird der Eingangsbereich stark eingeschränkt und müsste angepasst werden. Die Mehrkosten betragen ca. 50.000€ begründet durch den erhöhten statischen Aufwand, größere Anzahl Sanitärgegenstände und der Anpassungen im Außenbereich. Die Anzahl der Sanitärgegenstände bildet dennoch eine geringfügige Unterversorgung bei der Besucher - Maximalbelegung. Es fehlen 1 Damen WC sowie 1 Urinal.

- Untersuchung 2: Bau einer zusätzlichen WC Anlage

Um die Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung in der Kurt-App-Sporthalle für die Maximalbelegung gewährleisten zu können, wäre der Bau einer zusätzlichen WC-Anlage im Frei-/Dachbereich Süd-West möglich. Der Einbau einer zusätzlichen WC-Anlage wurde geprüft, für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass die Anzahl dauerhaft nicht ausreicht und auch die Nutzung im UG problematisch ist. Diese Erweiterung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgerüstet werden. Die Kosten für eine Nachrüstung für die fehlenden

Sanitärzellen liegt bei ca. 75.000 €. Die Planung ist in der Anlage 7 – zusätzliche Toiletten Süd-West beigelegt.

Nach der Untersuchung von zahlreichen Varianten, in Abstimmung mit Verwaltung, Nutzern und Fachplanern und in Bezug auf Kosten und praxisorientierter Nutzung und aufgrund der klaren Verbesserung zur jetzigen Situation, der bisherigen Planungsvoraussetzung und beschlossenen Konzeptstudien sowie angesichts der seltenen maximalen Auslastung der Halle, schlägt die Verwaltung die Ausführung entsprechend Anlage 1 – Maßnahmenübersicht, mit den notwendigen baurechtlichen Auflagen die sich aus der VStättVO ergeben, vor.

C) Kosten, Finanzierung und Terminrahmen

Kosten:

Grundlage ist die Kostenschätzung Büro Dreifacharchitektur mit der Hochrechnung Stand 02.02.2022.

KG	Bezeichnung	Kosten netto	19% MwSt	Kosten brutto
100	Grundstück			
	Gesamtsumme KG 100	0,00	0,00	0,00
200	Herrichten und Erschließen			
	Gesamtsumme KG 200	0,00	0,00	0,00
300	Bauwerk / Baukonstruktion			
	Gesamtsumme KG 300	697.000,00	132.430,00	829.430,00
400	Bauwerk / Technische Anlagen			
	Gesamtsumme KG 400	200.000,00	38.000,00	238.000,00
500	Außenanlagen			
	Gesamtsumme KG 500	155.000,00	29.450,00	184.450,00
600	Ausstattung			
	Gesamtsumme KG 600	18.000,00	3.420,00	21.420,00
700	Baunebenkosten			
	Gesamtsumme KG 700	260.000,00	49.400,00	309.400,00
	Summe KG 100 - 700	1.330.000,00	252.700,00	1.582.700,00
	Preissteigerung nach BKI	10%	133.000,00	25.270,00
	Baukosten	1.463.000,00	277.970,00	1.740.970,00

Entsprechend der Kostenzusammenstellung kann von Gesamtkosten in Höhe

von rd. 1,74 Mio. (brutto) ausgegangen werden.

Parallel zur Genehmigungsphase und vor der Ausführungsphase werden noch entsprechende Förderungen wie z.B. Sportstättenförderung abgeprüft und wenn möglich beantragt.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Baumaßnahme erfolgt mit folgenden Haushaltsmitteln.

377.600 €	Haushaltsresten aus 2020+2021 in Höhe von
0 €	Haushaltsansatz 2022
1.390.000 €	Haushaltsansatz 2023
100.000 €	Haushaltsplanung 2024

Der Gesamtbetrag der Haushaltsmittel beträgt somit 1.867.600 €.

Bei der Maßnahme Sanierung UG Drucksache 26-2019 ist der Durchbruch zum ehem. Tankraum und Einbau eines flächenbündigen Tores noch nicht erfolgt. Dies soll in diesem Jahr 2022 umgesetzt werden und ist unabhängig von der beschriebenen Maßnahme. Darauf entfallen noch ca. 67.600€ des Ansatzes.

Insgesamt stehen mit ca. 1,8 Mio Euro Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Terminrahmen:

Es ist geplant, die personellen Kapazitäten vorausgesetzt, im Jahr 2022 die Planungsphasen und vorbereitend die Ausschreibungen durchzuführen sowie die Fördermöglichkeiten abzuprüfen, damit nach der Spielesaison ca. März 2023 der Umbau gestartet werden kann. Bei der Umsetzung der Maßnahme kann der Schul- und Trainingsbetrieb nahezu durchgängig stattfinden. Spielfeld und Umkleidekabinen, sowie die Zugänge und Fluchtwege im Untergeschoss sind nur geringfügig betroffen. Ein detaillierter Terminplan wird während der weiteren Planung erstellt und mit den Nutzern abgestimmt, um möglichst geringe Beeinträchtigungen zu verursachen.

D) Beauftragung Architekten und Fachingenieure:

Für die weitere Projektbearbeitung ist es erforderlich, die Beauftragung der Leistungsphasen 5-9 an den Architekten und an die Fachingenieure weiter zu beauftragen bzw. zu vergeben. Bei Bedarf werden weitere Fachplaner hinzugezogen (z.B. Bauphysik, Vermessung etc.).

Die vorgeschlagenen Büros sind nachfolgend aufgeführt:

Fachbüros	Adressen
Architekt :	Büro Dreifacharchitektur, Reutlingen
Heizung, Lüftung, Sanitär :	Büro IVT GmbH, Reutlingen
Elektrotechnik :	Büro IB/h2, Reutlingen
Statik :	Büro Haas +Taigel, Pfullingen
SiGeKo :	Büro Reiff, Pfullingen

E) Ausschreibung, Beauftragung ausführende Firmen und Umsetzung

Die Verwaltung wird ermächtigt, nach erfolgter Baugenehmigung die erforderlichen Arbeiten auszuschreiben und an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben und die Maßnahmen umzusetzen. Die Ausführung der Arbeiten wird unter Berücksichtigung des Belegungsplans in Abstimmung mit den Nutzern durchgeführt.

Pfullingen, 10.02.2022

Sonja Seeger

Oliver Polzin

Anlagen zu

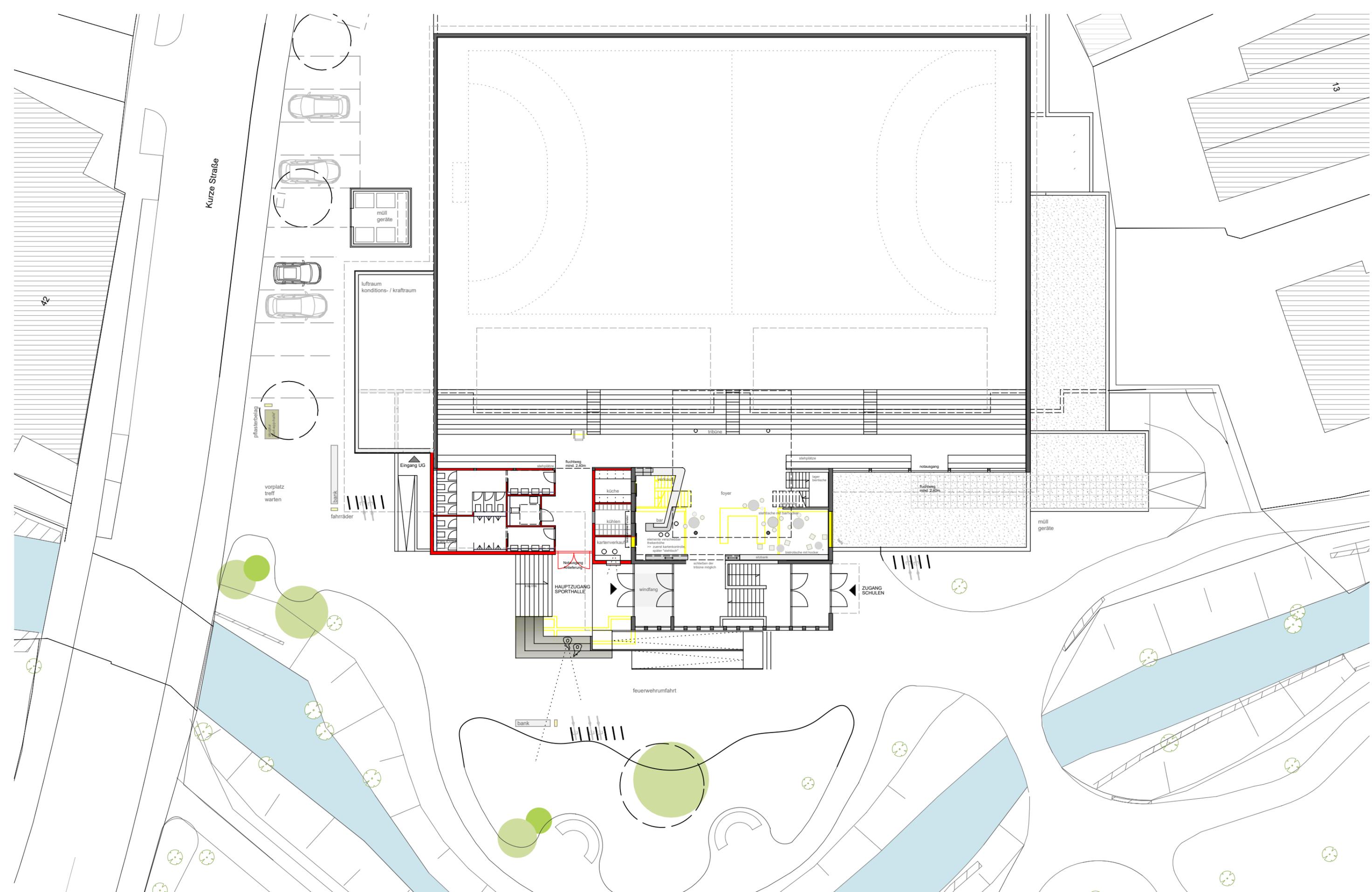
Gemeinderatsdrucksache Nr. 19/2022

Kurt-App-Halle

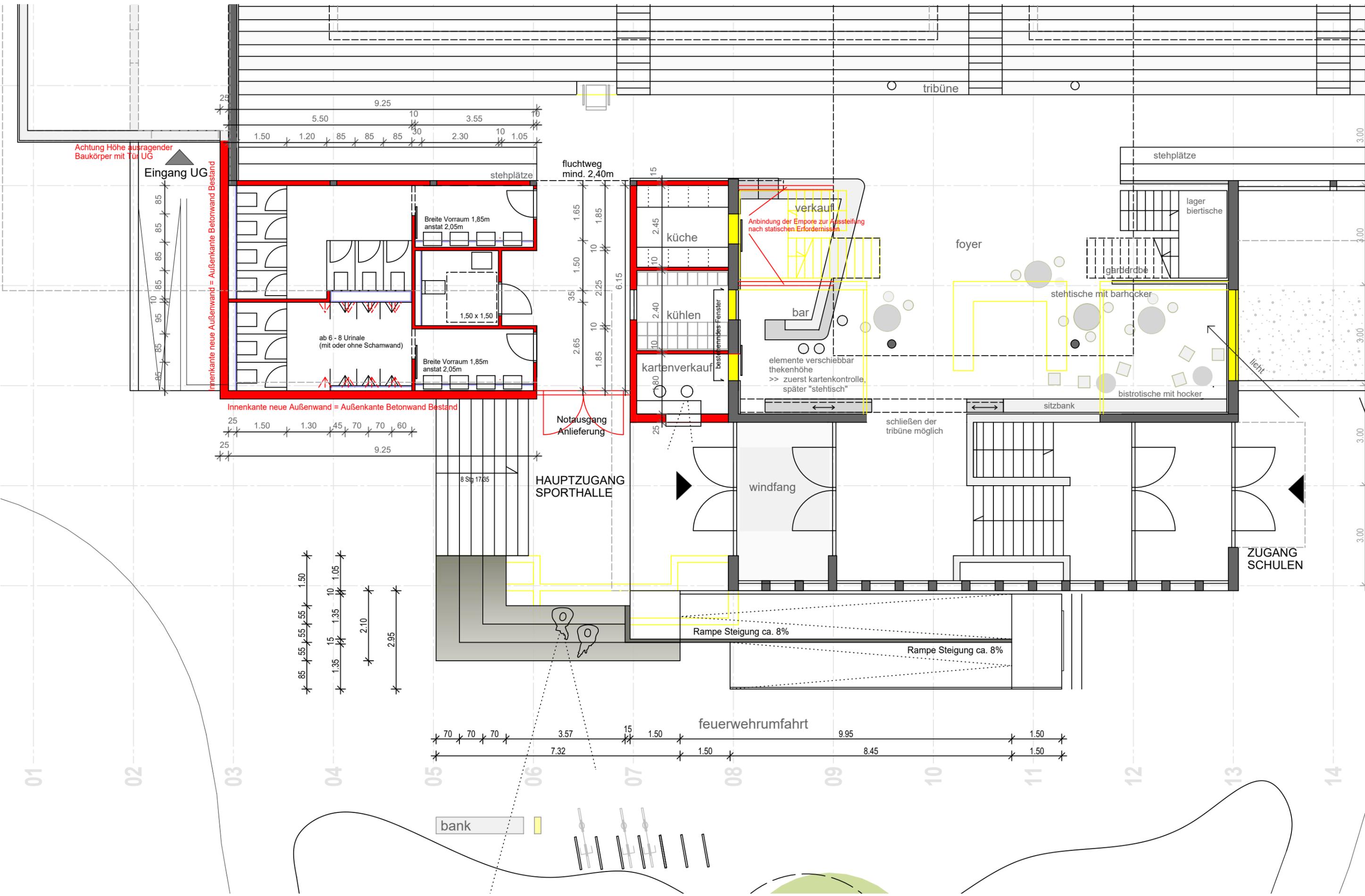
Eingangsbereich Zuschauer und WC Anlagen

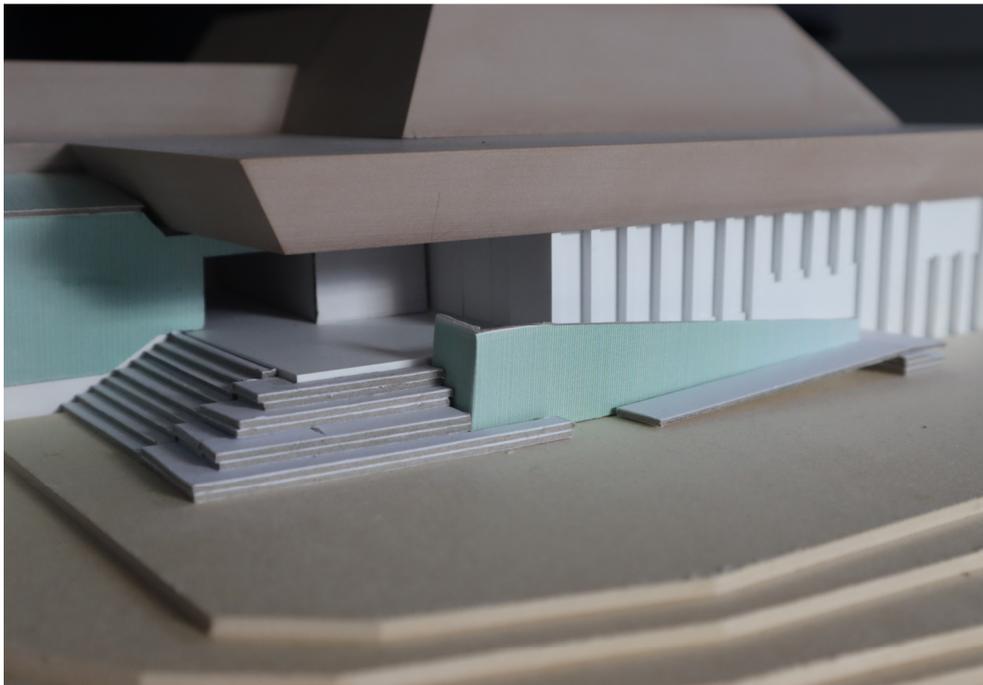
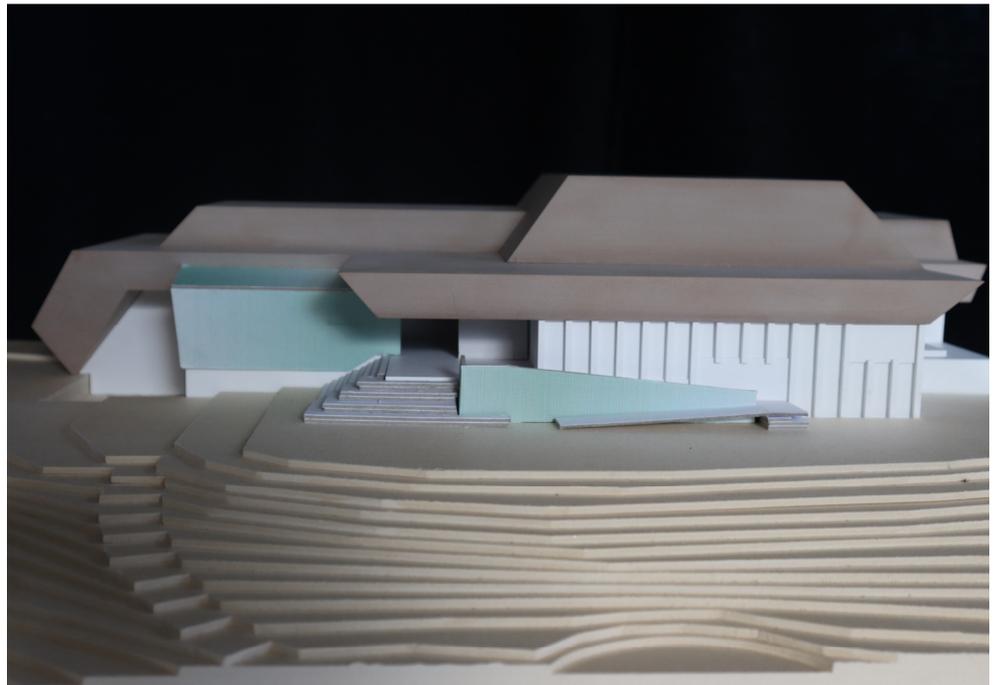
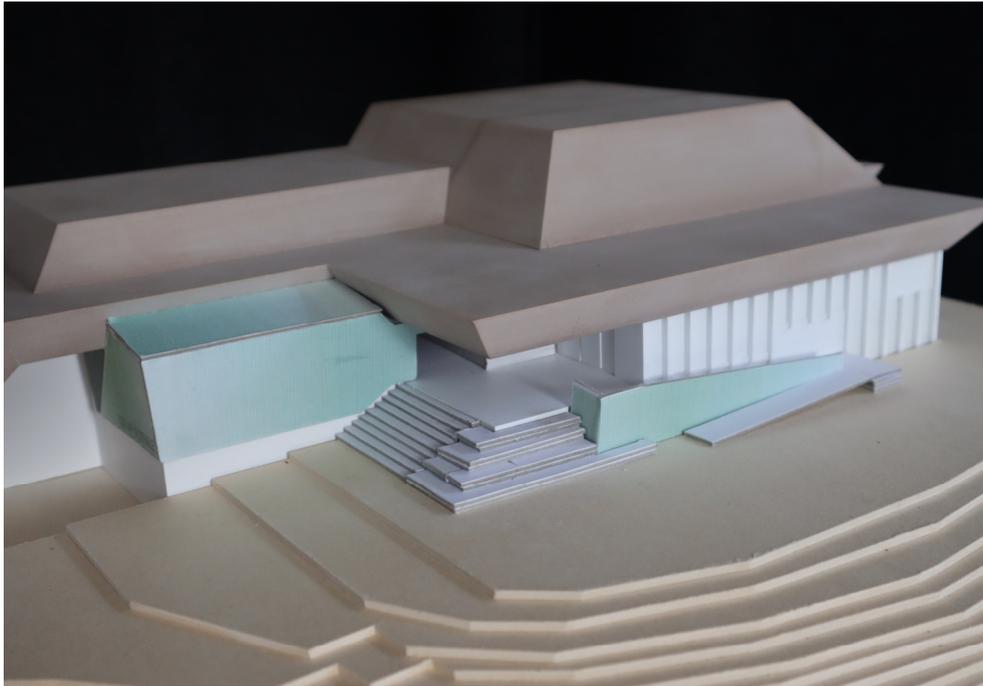
- Baubeschluss -

Anlage 1 - Maßnahmenübersicht



Anlage 2 - Grundriss EG -V1 (Rampe) + Modellfotos





Anlage 3 - Stellungnahme Behindertenbeauftragter



BÜRO DES LANDRATS

Beauftragter für die Belange von Menschen
mit Behinderungen

Landratsamt Reutlingen • Bismarckstr. 47 • 72764 Reutlingen

dreifacharchitektur partG mbB
Carolin Abele
Auf der Ay 32
72770 Reutlingen-Gönningen

Ihr Kontakt beim Landratsamt

Tobias Riedel

Kaiserstraße 107
72764 Reutlingen

Zimmer:

Telefon: 07121 48 55 8 11

Fax: 07121 48 55 8 28

E-Mail: t.riedel@kreis-reutlingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Aktenzeichen

Datum

KBB-tr

14.01.21

Stellungnahme Anbau und Sanierung Barrierefreier Zugang Kurt-App-Sporthalle Pfullingen

Sehr geehrte Frau Abele, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Mail vom 06.12.2021 haben Sie mich um eine Stellungnahme zum geplanten barrierefreien Zugang zur Kurt-App-Sporthalle gebeten. Nach Durchsicht der mir vorliegenden Unterlagen und einer Vorortbesichtigung am 17.11.2021 nehme ich wie folgt Stellung. Dies geschieht nach bestem Wissen und Gewissen.

Im Zuge des Inkrafttretens des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Jahr 2009 sind die Organisationen des "Regelsystems" angehalten, bei sämtlichen Planungen und Vorhaben die Belange von Menschen mit körperlichen und kognitiven Einschränkungen sowie Sinnesbehinderungen zu berücksichtigen.

Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, muss ihnen nach Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) der gleichberechtigte Zugang zur physischen Umwelt, zu Information und Kommunikation, Transportmitteln, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen, oder für sie bereitgestellt werden, gewährleistet werden.

Auch nach Artikel 30 der UN-BRK muss Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten ermöglicht werden. Menschen mit Behinderungen müssen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen. Außerdem müssen Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können. Um dies sicherzustellen, muss ein barrierefreier Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten gewährleistet sein.

Kreissparkasse Reutlingen IBAN DE23 6405 0000 0000 0001 72 BIC SOLADES1REU
Postbank Stuttgart IBAN DE83 6001 0070 0058 4877 04 BIC PBNKDEFF

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.kreis-reutlingen.de/datenschutz



Wenn die Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass Menschen mit Behinderungen keine Einschränkungen in der Alltagsbewältigung, insbesondere in ihrer Selbstständigkeit und Mobilität, erfahren, profitieren davon auch Familien mit Kindern und ältere Menschen, sowie klein- und großwüchsige Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Das Zwei-Sinne-Prinzip ist hierbei immer zu beachten.

Die Zugänglichkeit unterschiedlicher Ebenen muss außer über Treppen auch über Rampen oder Aufzüge hergestellt werden. **Im Rahmen der Anbau- und Sanierungsplanungen der Kurt-App-Sporthalle ist eine Rampe einem Treppenlift vorzuziehen, da der Nutzer eines Lifts bei der Bedienung immer auf eine andere Person bzw. einen Schlüssel angewiesen ist und die unterschiedlichen Ebenen so nicht ohne fremde Hilfe erreichen kann.**

Nach DIN 18040-1-4.3.8.1 / DIN 18040-2-4.3.7.1 müssen Rampen leicht zu nutzen und verkehrssicher sein. Das gilt bei Einhaltung der nachfolgenden Anforderungen an Rampenläufe, Podeste, Radabweiser und Handläufe als erreicht.

Nach DIN 18040-1-4.3.8.2 / DIN 18040-2-4.3.7.2 darf die Neigung von Rampenläufen maximal 6 % betragen; eine Querneigung ist unzulässig. Die Entwässerung der Podeste von im Freien liegenden Rampen ist sicherzustellen. Am Anfang und am Ende der Rampe ist eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm x 150 cm anzuordnen. Außerdem muss die nutzbare Laufbreite der Rampe mindestens 120 cm betragen. Die Länge der einzelnen Rampenläufe darf höchstens 600 cm betragen. Bei längeren Rampen und bei Richtungsänderungen sind Zwischenpodeste mit einer nutzbaren Länge von mindestens 150 cm erforderlich. In der Verlängerung einer Rampe darf keine abwärts führende Treppe angeordnet werden. **Neigung und Länge der Rampe sind im konkreten Fall nicht im geforderten Rahmen, können aufgrund der bestehenden räumlichen Gegebenheiten jedoch vernachlässigt werden.**

Radabweiser verhindern, dass die kleineren Lenkräder des Rollstuhls über die Kante der Rampe hinaus geraten. Die Absturzsicherung ist als Aufkantung des Rampenbodens oder auch als Stange in einer Höhe von 10 cm anzubringen. Radabweiser sind nicht erforderlich, wenn die Rampen seitlich durch eine Wand begrenzt werden.

Für ältere und gehbehinderte Menschen ist ein Handlauf ein wichtiges Hilfsmittel, deshalb sind beidseitig Handläufe vorzusehen. Die Anordnung von Handläufen auf beiden Seiten der Rampe trägt vor allem der Tatsache Rechnung, dass manche Behinderungen das Festhalten mit nur einer bestimmten Hand zulassen. Die Oberkanten der Handläufe sind in einer Höhe von 85 cm bis 90 cm anzubringen. Sie sind so zu gestalten, dass sie griffsicher und gut umgreifbar sind und keine Verletzungsgefahr besteht.

Radabweiser und Handläufe müssen 30 cm in den Plattformbereich hineinragen; dies gilt nach Anlagen 7/2 und 7/3 zur LTB nicht, wenn der innere Handlauf am Treppenauge nicht unterbrochen wird. So können Anfang und Ende der Rampen sicher erreicht und von blinden Menschen mit dem Stock ertastet werden.

Zusätzlich muss bei Rampen im Freien die Rutschgefahr durch Trockenhalten der Oberfläche ausgeschlossen werden, da die Verkehrssicherheit von Rampen insbesondere durch Feuchtigkeit bzw. Nässe beeinträchtigt wird.

Werden die aufgeführten Punkte in der weiteren Planung und Umsetzung eingehalten, begrüße ich das Vorhaben ausdrücklich.

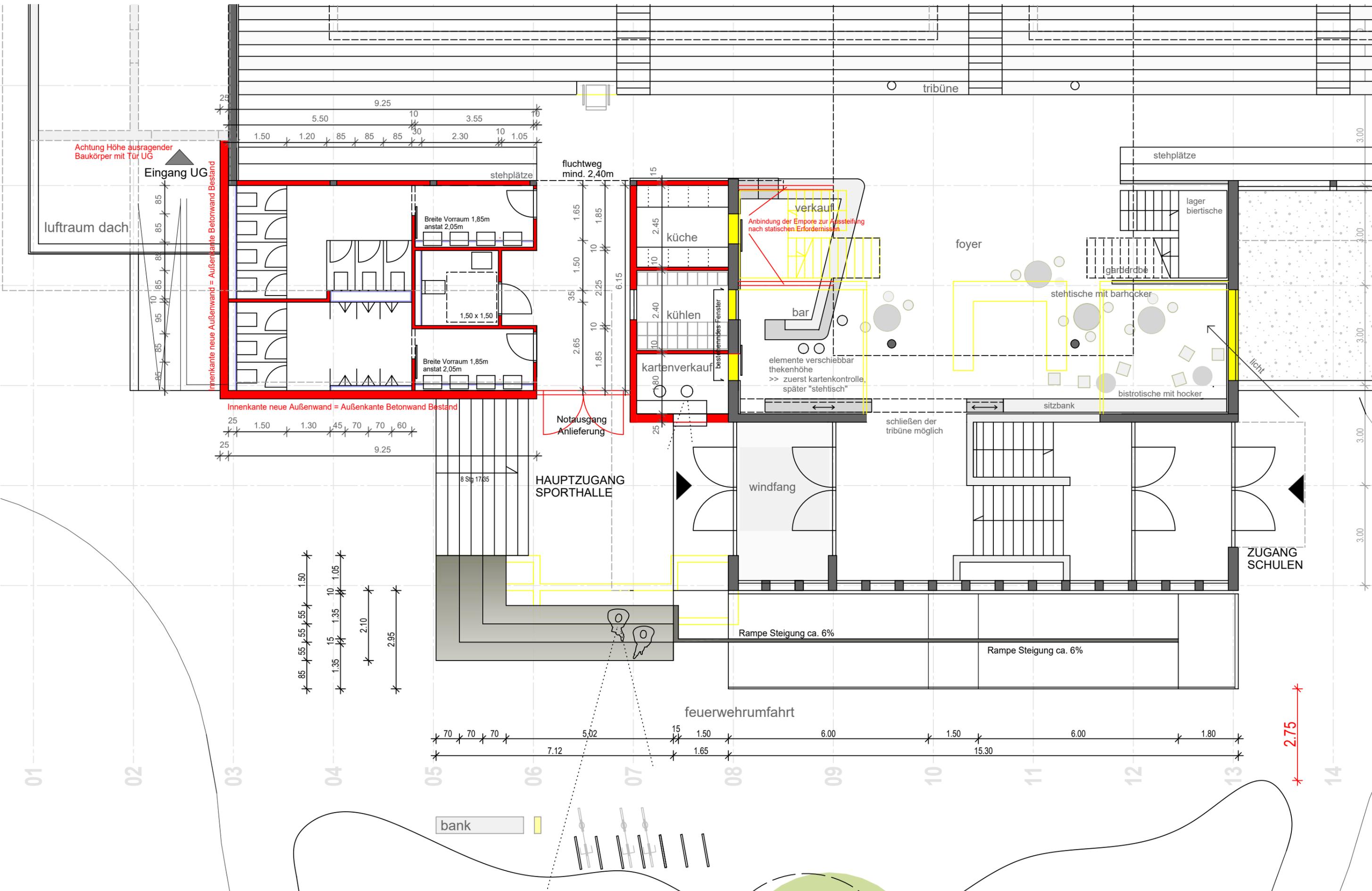
Mit den besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Riedel', with a stylized, cursive script.

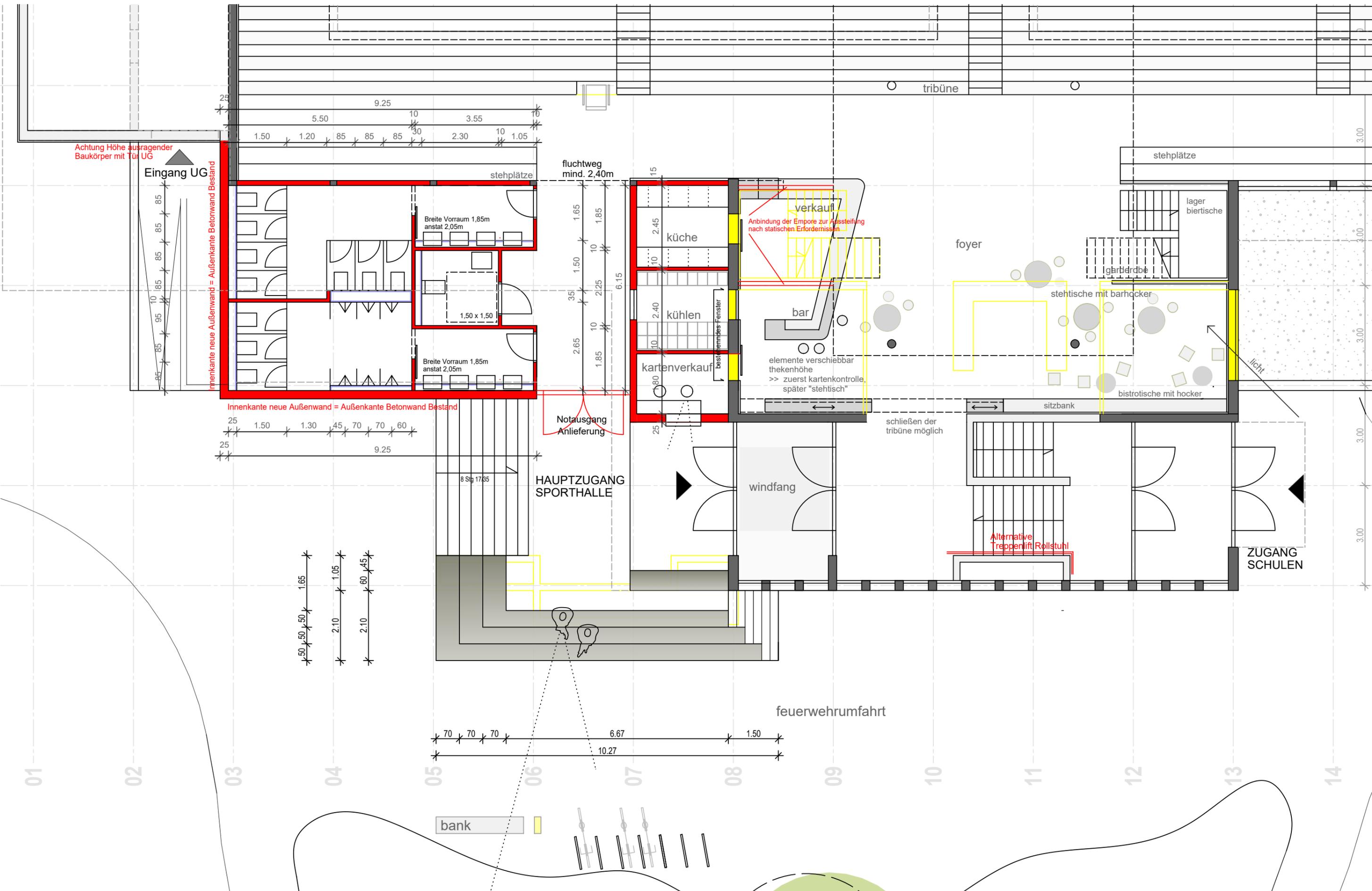
Tobias Riedel

Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen
des Landkreises Reutlingen

Anlage 4 - Grundriss EG - V2 (Rampe lang)



Anlage 5 - Grundriss EG -V3 (Treppenlift)+ Beispielbilder

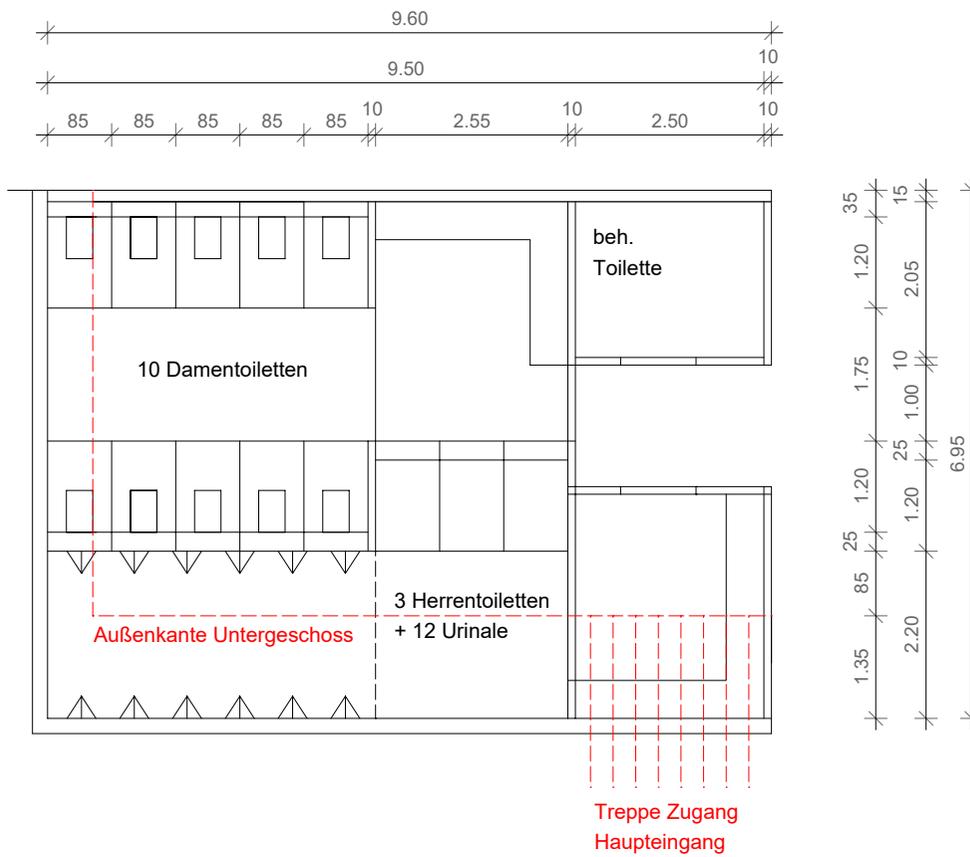


Beispiel - Treppenlift für Rollstuhlfahrer

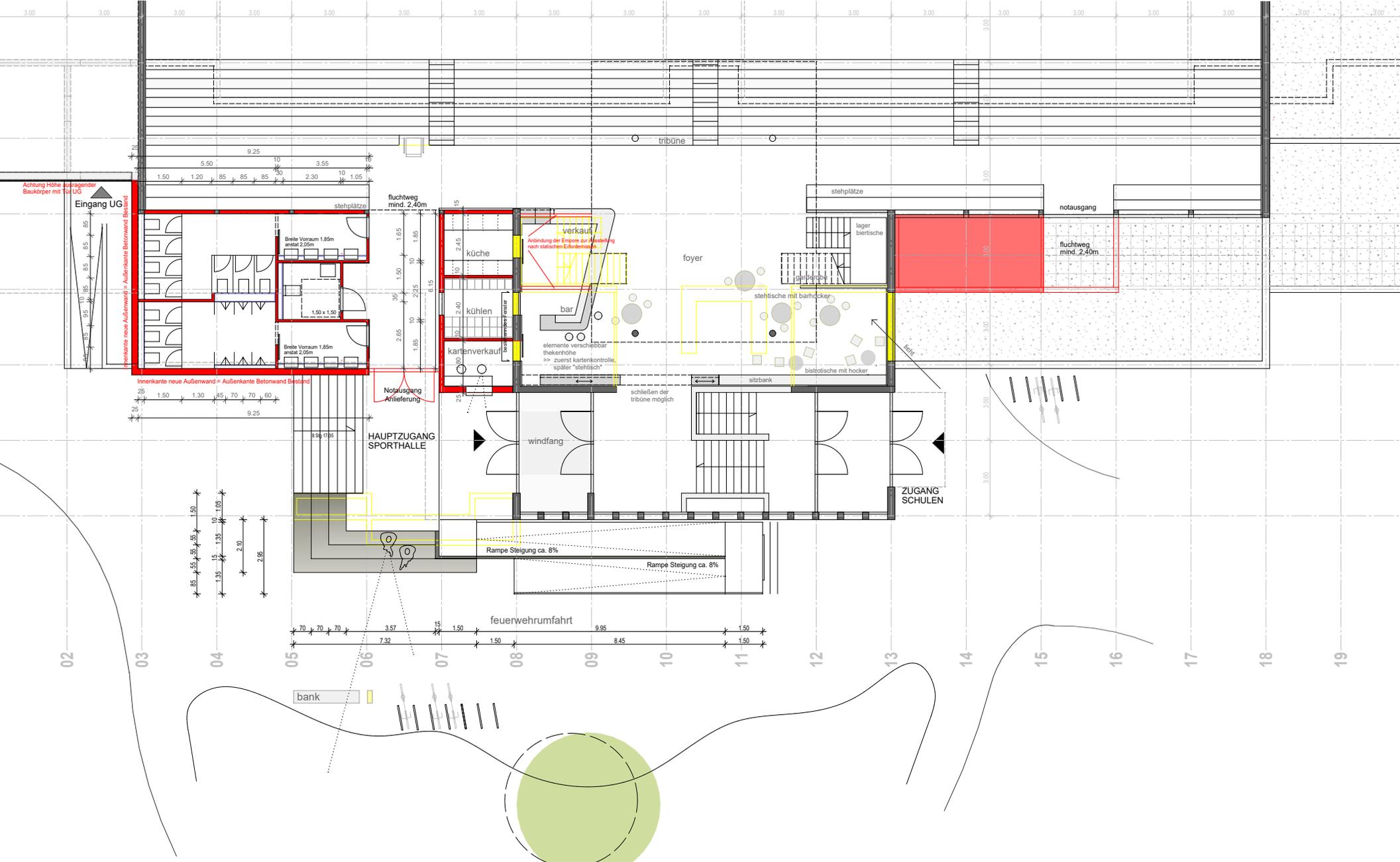


Anlage 6 - Schema großer Toilettentrakt

Schema Variante großer Toilettentrakt



Anlage 7 – zusätzliche Toiletten Süd-West



zusätzlicher Toilettentrakt Süd-West